Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 67.

(Nr. 7221.) Allerhöchster Erlaß vom 26. September 1868., betreffend die Emission von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen.

Auf Ihren Bericht vom 8. September d. J. will Ich, dem Antrage in der Petition des XVIII. Preußischen Provinziallandtages vom 18. März 1868. entsprechend, unter Abänderung des §. 2. des durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1852. bestätigten „Statuts der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen" das anliegende

„Regulativ, betreffend die Emission verzinslicher Obligationen durch die genannte Hülfskasse",

in der von Ihnen vorgeschlagenen Fassung hierdurch landesherrlich genehmigen. Gleichzeitig und in Folge dieser Meiner Genehmigung, sowie gemäß §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. von 1833. S. 75.), bewillige Ich der erwähnten Provinzial-Hülfskasse hiermit das Privilegium, die in jenem Regulativ näher bezeichneten, in Gemäßheit desselben zu verzinsenden und nach dessen Bestimmungen einzulösenden Obligationen und Kupons mit der rechtlichen Wirkung auszustellen, daß ein jeder Inhaber derselben die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist. Uebrigens ist dieses Privilegium vorbehaltlich der Rechte Dritter, und ohne dadurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen und der Kupons eine Gewährleistung Seitens des Staats zu übernehmen, ertheilt worden.

Dieser Mein Erlaß und das anliegende Regulativ nebst den Beilagen desselben sind durch die Gesetz-Sammlung und durch die Amtsblätter der Provinz Preußen zu veröffentlichen.

Berlin, den 26. September 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

An die Minister der Finanzen, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz.

Ausgegeben zu Berlin den 24. Oktober 1868.

Regulativ,

betreffend

die Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen.

---

§. 1.

Die Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen hat die Befugniß, Geld anzuleihen und darüber auf den Inhaber lautende, Seitens der Gläubiger unkündbare Schuldverschreibungen unter der Bezeichnung:

„Obligationen der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen"

auszustellen und auszugeben.

Der Gesammtbetrag der auszugebenden Schuldverschreibungen darf den Betrag derjenigen Darlehen nicht übersteigen, welche die Provinzial-Hülfskasse nach Maaßgabe der §§. 8. bis 13. ihres durch Allerhöchste Order vom 27. September 1852. genehmigten Statuts gewährt hat, abzüglich des Betrages ihrer Schuldverbindlichkeiten aus der Annahme von Geldern der Spar-, Provinzial-, Gemeinde- und Institutenkassen. Er darf niemals den Betrag Einer Million Thaler überschreiten.

§. 2.

Die Obligationen werden in Apoints von 25 Rthlr., 50 Rthlr., 100 Rthlr., 200 Rthlr., 500 Rthlr. und 1000 Rthlr. nach dem beigefügten Schema ausgefertigt und zwar in dem Verhältnisse von 40 zu 20, zu 10, zu 5, zu 2 und zu 1, so daß die Werthbeträge der in jeder der verschiedenen Apointsgattungen ausgefertigten Obligationen einander gleich sind.

Die Ausfertigung geschieht unter der Kontrole des Kurators der Provinzial-Hülfskasse (§. 35. des Statuts vom 27. September 1852.), welcher insbesondere darüber zu wachen hat, daß die im §. 1. vorgezeichnete Grenze nicht überschritten werde. Die Ausfertigung ist öffentlich bekannt zu machen.

§. 3.

Die Obligationen werden jährlich mit fünf Prozent verzinset und es werden die Zinsen halbjährlich am 2. Januar und 2. Juli gezahlt. Den Obligationen wer-

werden zu diesem Zwecke Zinskupons auf je zehn halbe Jahre nebst Talons nach den beigefügten Schematen beigegeben.

Die Zahlung der Zinsen erfolgt gegen Rückgabe der betreffenden Kupons vom Verfalltage ab aus der Provinzial-Hülfskasse. Das Forderungsrecht aus einem solchen Kupon erlischt, wenn derselbe innerhalb vier Jahren vom Ablauf des Kalenderjahres ab, in welchem er fällig geworden ist, nicht zur Zahlung präsentirt worden ist.

Mit dem Ablaufe der fünfjährigen Perioden werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung die neuen Kupons dem Einlieferer des Talons ausgereicht. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie nach Ablauf der für die Umwechselung bestimmten Frist an den Inhaber der Schuldverschreibung.

§. 4.

Die Tilgung der Obligationen geschieht durch allmälige Einlösung aus einem zu diesem Zwecke gebildeten Tilgungsfonds mit jährlich wenigstens Einem Prozent der ausgegebenen Obligationen. Sie beginnt nach Ablauf des auf die erste Emission folgenden Kalenderjahres.

Die Einlösung wird, wenn sie durch Ankauf nicht vortheilhafter bewerkstelligt werden kann, im Wege der Aufkündigung nach vorgängiger Bestimmung durch das Loos vorgenommen. Die Ausloosung erfolgt in diesem Falle während des Monats Januar, die Bekanntmachung der ausgeloosten und zu kündigenden Obligationen, welche die letzteren nach Serie, Nummer und Betrag bezeichnen muß, innerhalb der Monate Februar und Mai, die Einlösung am 2. Juli desselben Jahres. Die Provinzial-Hülfskasse hat das Recht, den Tilgungsfonds zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Obligationen zu kündigen. Auch die durch Ankauf Behufs der Tilgung erworbenen Obligationen sind bekannt zu machen.

§. 5.

Die Auszahlung des Kapitals für die ausgeloosten Obligationen erfolgt nach dem Nennwerthe derselben durch die Provinzial-Hülfskasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Rückgabe derselben. Mit den Obligationen sind zugleich die ausgereichten, nach dem Zahlungstermine fällig werdenden Zinskupons einzuliefern. Der Betrag der fehlenden Zinskupons wird am Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet. Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung eingereichten Obligationen sind in den nach §. 4. zu erlassenden Bekanntmachungen in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen dessenungeachtet binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine weder zur Einlösung präsentirt, noch, der Bestimmung unter §. 7. gemäß, als verloren oder vernichtet Behufs Ertheilung neuer Obligationen angemeldet, so werden sie nach Ablauf der Frist zum Besten der Provinzial-Hülfskasse als getilgt angesehen.

§. 6.

Alle, die Obligationen betreffenden öffentlichen Bekanntmachungen der Provinzial-Hülfskasse erfolgen durch die Königsberger Hartungsche, die Ostpreußische und

und die Danziger Zeitung, die vier Regierungs-Amtsblätter und den Preußischen Staatsanzeiger. Sollte eines dieser Blätter eingehen, oder die Hülfskassen-Direktion andere Blätter für die Veröffentlichung wählen, so muß (im ersteren Falle) ein anderes Blatt gewählt und (in beiden Fällen) die erfolgte Aenderung durch die übrig bleibenden, resp. durch die bisher benutzten Blätter öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 7.

Auf verlorene oder vernichtete Obligationen finden die Bestimmungen der Verordnung vom 16. Juni 1819., betreffend das Verfahren Behufs der Amortisation verlorener Staatsschuldscheine ꝛc. §§. 1—12., sowie die ergänzenden Bestimmungen derselben mit nachstehenden Maaßgaben Anwendung:

a) die im §. 1. der Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der Direktion der Provinzial-Hülfskasse gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Direktion findet jedoch der Rekurs an den Oberpräsidenten der Provinz Preußen statt;

b) das im §. 5. der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Stadtgerichte zu Königsberg;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. der Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die im §. 6. dieses Regulativs genannten Blätter geschehen. Zinskupons und Talons können nicht aufgeboten und amortisirt werden. Doch kann nach dem Ermessen der Direktion der Provinzial-Hülfskasse demjenigen, welcher vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist (§. 3.) den Verlust eines Zinskupons bei der Direktion anmeldet und bescheinigt, der Betrag des Kupons, wenn letzterer bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist nicht präsentirt worden ist, nach Ablauf derselben ausgezahlt werden.

§. 8.

Für die Sicherheit der ausgegebenen Obligationen und deren Zinsen haften die der Provinzial-Hülfskasse gehörigen, auf Grund der §§. 8—13. des unterm 27. September 1852. landesherrlich bestätigten Statuts der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen erworbenen Darlehnsforderungen in mindestens gleichem Betrage und das Stammvermögen der Provinzial-Hülfskasse.

§. 9.

Der Kurator der Provinzial-Hülfskasse überwacht die Befolgung der in diesem Regulativ gegebenen Vorschriften.

Sche-

Schema zu den Obligationen der Provinzial-Hülfskasse.

Obligation

der

Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen

(Wappen der Provinz)

Serie ..... № ......

über

.... Thaler Preußisch Kurant.

Die Provinzial-Hülfskasse der Provinz Preußen verschuldet dem Inhaber dieser Obligation .... Thaler im 30-Thalerfuße, verzinslich zu fünf Prozent jährlich.

Diese Darlehnsschuld ist auf Grund des unterm .... Allerhöchst genehmigten Beschlusses des XVIII. Preußischen Provinziallandtages kontrahirt worden. Die Bestimmungen des umseitig abgedruckten Regulativs finden auf sie Anwendung.

Königsberg, den ..ten .... 18..

Die Direktion der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen.

(Unterschriften.)

Eingetragen in das Register sub Fol. .....

Der Kontrolbeamte.

(Unterschrift.)

(Folgt der Abdruck des Regulativs.)

Schema zu den Zinskupons.

Provinz Preußen.

Erster (bis zehnter) Zinskupon .....^{ter} Serie

zur

Obligation der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen

Serie ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen** ..... **Pfennige.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..^{ten} .... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen ..... Pfennigen bei der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen in Königsberg.

(Stempel.)

Königsberg, den ..^{ten} .... 18..

Die Direktion der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen.

(Faksimile der Unterschriften.)

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum 31. Dezember ..... erhoben wird.

Schema

Schema zu den Talons.

Provinz Preußen.

Talon

zur

Obligation der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen

Serie ..... № .....

über .... Thaler zu fünf Prozent Zinsen.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbezeichneten Obligation die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen in Königsberg, sofern von dem Inhaber der Obligation nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben ist.

Königsberg, den ..ten .... 18..

Die Direktion der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen.

(Faksimile der Unterschriften.)

(Nr. 7222.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Oktober 1868., betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Regulative vom 22. November 1858. über die Beleihungsgrenze der Schlesischen Landschaft.

Auf Ihren Bericht vom 22. September d. J. will Ich den anliegenden, in Folge des Beschlusses des zwölften Generallandtages der Schlesischen Landschaft zu der ihm vorgelegten Proposition I. aufgestellten

Nachtrag zu dem Regulative vom 22. November 1858. über die landschaftliche Beleihung der dem Schlesischen landschaftlichen Kreditverbande inkorporirten Güter auf das vierte Sechstheil der Taxwerthe und über die Emission von Pfandbriefen Litt. C. (Gesetz-Samml. von 1858. S. 583. ff.)

hierdurch genehmigen.

Dieser Erlaß ist nebst dem Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Baden-Baden, den 6. Oktober 1868.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

An den Minister des Innern und an den Justizminister.

Nachtrag

zu dem

Regulative vom 22. November 1858. über die landschaftliche Beleihung der dem Schlesischen landschaftlichen Kreditverbande inkorporirten Güter auf das vierte Sechstheil der Taxwerthe und über die Emission von Pfandbriefen Litt. C. (Gesetz-Samml. für 1858. S. 583.)

§. I.

Nachdem die im §. 1. des Regulativs vom 22. November 1858. bestimmt gewesene Frist für das Einbringen von Kreditgesuchen abgelaufen ist, wird der au-

außerordentliche Kredit auf das vierte Sechstheil der Taxwerthe inkorporirter Güter den Kreditverbundenen hiemit anderweit ohne die bisherige Beschränkung auf gewisse Verwendungszwecke oder auf bestimmte Zeit, und zwar vom Tage der Königlichen Genehmigung dieser Bestimmung an, und unter folgenden Maaßgaben eröffnet.

§. II.

Die fernere Beleihung der Güter erfolgt nach den in den §§. 3. ff. des Regulativs vom 22. November 1858. enthaltenen Vorschriften. Die Bestimmungen dieses Regulativs über die Bewilligung und Bemessung des Kredits, über die Verbriefung und Sicherstellung der zu gewährenden Darlehne und die Modalitäten des Rechtsgeschäfts, über die Bildung eines Sicherheits- und eines Amortisationsfonds, sowie über die Emission von Pfandbriefen Litt. C. zu Beschaffung der Darlehnsvaluta, über Ausfertigung, Verzinsung und Wiedereinlösung dieser Pfandbriefe bleiben, insoweit sie nicht nachstehend abgeändert werden, auch für die ferneren Beleihungen maaßgebend.

§. III.

Alle durch die Ausführung des Regulativs vom 22. November 1858. bereits begründeten Rechtsverhältnisse werden durch die neuen Kreditbewilligungen (§§. I. und II.) nicht berührt. Es bleiben vielmehr ebensowohl die Rechte der Inhaber von Pfandbriefen Litt. C., welche auf Grund jenes Regulativs bereits emittirt worden sind, insbesondere die Rechte derselben auf den für diese Pfandbriefschuld nach §. 28. gewidmeten Sicherheitsfonds, als auch die Verbindlichkeiten und die Rechte der bisherigen Schuldner resp. Besitzer der nach dem Regulativ bereits beliehenen Güter unverändert fortbestehen.

§. IV.

Zu §. 3. des Regulativs.

1) Der für die Kreditbewilligung maaßgebende Werth des Gutes kann auch, wenn der Dahrlehnsnehmer darauf anträgt und nicht besondere, eintretenden Falls durch Lokalrecherche zu prüfende Bedenken dagegen obwalten, ohne spezielle Abschätzung des Gutes aus der Veranlagung desselben zu der durch Gesetz vom 21. Mai 1861. eingeführten Grundsteuer von den Liegenschaften hergeleitet werden.

Zu dem Zwecke wird der dem Gute bei der Veranlagung zur Grundsteuer beigelegte jährliche Reinertrag ermittelt und mit der Zahl zwanzig zu Kapital erhoben. Von dem gefundenen Kapitale wird der zwanzigfache Betrag der jährlich zu entrichtenden Grundsteuer abgesetzt.

Wenn auf dem Gute ein Lebtagsrecht, oder wenn darauf Zinse, Renten oder Abgaben aus speziellem Rechtstitel haften, so wird ferner auch der zwölf und einhalbfache Betrag der an den Lebtagsberechtigten zu prästirenden Leistungen und beziehungsweise der fünfundzwanzigfache Betrag der Zinse, Renten und Abgaben, soweit dieselben nicht amorti-

sirt sind, abgesetzt, wobei die Naturalabgaben nach den vierundzwanzigjährigen Marktdurchschnittspreisen, wie solche zufolge §. 22. des Reallasten-Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850. zuletzt festgestellt und durch die Amtsblätter publizirt worden, zu berechnen sind.

Endlich werden zur Sicherstellung des zu gewährenden Kredits noch zwanzig Prozent des Reinertragkapitals in Abzug gebracht.

Der nach diesen Abzügen verbleibende Rest ist als Beleihungswerth des Gutes anzunehmen.

2) Auch insoweit als der Betrag der privilegirten, zweijährigen Zinsen der ingrossirten altlandschaftlichen Pfandbriefe seine Deckung in dem für diese Pfandbriefe bereits aufgesammelten Amortisationsfonds findet, wird der Betrag dieser Zinsen von dem Kredit auf das vierte Sechstheil des Gutswerthes nicht gekürzt.

§. V.

Zu §§. 6. 9. des Regulativs.

Dem Darlehnsnehmer steht die Wahl zu, ob er die Darlehnsvaluta in vier und einhalb Prozent Zinsen tragenden, oder in vierprozentigen Pfandbriefen Litt. C. entnehmen will. Im ersten Falle hat er eine fortlaufende Jahreszahlung von sechs Prozent nebst Quittungsgroschen à ein zwölftel Prozent, im zweiten Falle eine solche von fünf und einhalb Prozent nebst Quittungsgroschen à ein zwölftel Prozent zu entrichten. Von dieser Jahreszahlung sind vier und einhalb (beziehungsweise vier) Prozent zur Verzinsung der auszugebenden Pfandbriefe Litt. C., ein Viertel Prozent zur Ansammlung eines Sicherheitsfonds, Ein und ein Viertel Prozent zur Amortisation und der Quittungsgroschen à ein zwölftel Prozent zu den Verwaltungskosten bestimmt.

Wenn der Beitrag zum Sicherheitsfonds durch sechszehn Jahre hindurch entrichtet worden ist, fließt jener Beitrag von ein Viertel Prozent fernerhin zum Amortisationsfonds des betreffenden Schuldners.

§. VI.

Zu §§. 17. 18. des Regulativs.

Zur Unterscheidung der fernerhin auf Grund dieses Nachtrages zum Regulativ zu emittirenden Pfandbriefe Litt. C. von denjenigen, welche auf Grund des Regulativs bereits emittirt und nach §. 18. desselben mit der Bezeichnung Series I. resp. Series II. und Series III. versehen sind, müssen die auf Grund dieses Nachtrages zum Regulativ auszufertigenden Pfandbriefe Litt. C. und zwar die vier und einhalbprozentigen als Series IV. über 1000 Rthlr., Series V. über 500 Rthlr., Series VI. über 100 Rthlr., die vierprozentigen als Series VII. über 1000 Rthlr., Series VIII. über 500 Rthlr., Series IX. über 100 Rthlr. bezeichnet werden.

§. VII.

Zu §§. 12. 14. 28. des Regulativs.

Der zur Sicherstellung der bereits emittirten Pfandbriefe Litt. C. nach

§. 28.

§. 28. des Regulativs gebildete Sicherheitsfonds und der zur Abzahlung dieser Pfandbriefe resp. der Darlehne nach §. 12. ebend. gebildete Amortisationsfonds verbleiben im Genusse der ihnen überwiesenen Hebungen, und werden im Interesse der Betheiligten auch fernerhin selbstständig, daher abgesondert von anderen Fonds verwaltet und immer evident erhalten. Für die neu zu emittirenden Pfandbriefe werden eben solche Fonds nach den Vorschriften des Regulativs §. 12. und §. 28. selbstständig gebildet und ebenfalls abgesondert verwaltet.

Auf den neu gebildeten Amortisationsfonds findet der §. 14. des Regulativs mit der Maaßgabe Anwendung, daß die Extradition des den Darlehnsbetrag erfüllenden Bestandes zwar nur zum Zwecke der Abbürdung des Darlehns stattfindet, daß aber der Darlehnsschuldner nicht gehalten ist, das aus den Mitteln des Fonds oder aus anderen Mitteln abgebürdete Darlehn im Hypothekenbuche löschen zu lassen.

§. VIII.

Zu §. 20. des Regulativs.

So lange die auf Grund des Regulativs vom 22. November 1858. emittirten Pfandbriefe nicht vollständig abgelöset sind, haften die Eigenthümlichen Fonds der Landschaft den auf Grund des vorliegenden Nachtrages zu emittirenden Pfandbriefen nur insoweit, als sie nicht erforderlich sind, um die früher ausgegebenen Pfandbriefe in demjenigen Betrage zu decken, welcher in den ihnen speziell gewidmeten Fonds (Amortisationsfonds, Sicherheitsfonds, Hypotheken) seine Deckung nicht sollte finden können.

§. IX.

Zu §. 31. des Regulativs.

Den Schuldnern neu zu gewährender Darlehne und deren Rechtsfolgern wird ein eventueller Anspruch auf einstige Rückgabe der von ihnen zu dem Sicherheitsfonds geleisteten Beiträge nicht eingeräumt; vielmehr ist dem für die zu emittirenden Pfandbriefe zu bildenden Sicherheitsfonds die rechtliche Natur eines zu dem bestimmten Zweck der Sicherstellung auszugebender Pfandbriefe dauernd gewidmeten Korporationsvermögens beigelegt.

§. X.

Die Wiederbenutzung des, wenn auf den zehnten Theil der ordentlichen Pfandbriefschuld angewachsenen Amortisationsfonds findet auch bei denjenigen Gütern, auf welchen ein nach Maaßgabe dieses Nachtrages zu dem Regulativ vom 22. November 1858. auf das vierte Sechstheil des Gutswerthes bewilligtes Darlehn, als ein außerordentlicher Kredit, haftet, nur zum Zweck der gänzlichen Ablösung dieses Darlehns statt.

(Nr. 7223.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Oktober 1868., betreffend die Verwaltung des Eigenthümlichen Fonds der Schlesischen Landschaft.

Auf Ihren Bericht vom 22. September d. J. will Ich den von dem zwölften Generallandtage der Schlesischen Landschaft auf die ihm vorgelegte Proposition II. gefaßten Beschluß zu Theil III. Kapitel 9. §. 14. des Landschafts-Reglements hiermit dahin genehmigen:

„Die zu den Eigenthümlichen Fonds eingehenden Baarvaluten für gekündigte Bestandspfandbriefe derselben werden zur Wiederanschaffung von Pfandbriefen bis zum Nennwerthe der gekündigten verwendet. Insoweit hierzu die Baarvaluten nicht verbraucht werden, ist der verbleibende Mehrbetrag zum Betriebe der laufenden Geschäfte zu konserviren.“

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Baden-Baden, den 6. Oktober 1868.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

An den Minister des Innern und an den Justizminister.

(Nr. 7224.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Oktober 1868., betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Regulative für die Schlesische landschaftliche Darlehnskasse vom 13. November 1848.

Auf Ihren Bericht vom 22. September d. J. will Ich den anliegenden, in Folge des Beschlusses des zwölften Generallandtages der Schlesischen Landschaft zu der ihm vorgelegten Proposition V. aufgestellten

Nachtrag zu dem Regulative für die Schlesische landschaftliche Darlehnskasse vom 13. November 1848. (Gesetz-Samml. von 1848. S. 410. ff.)

hierdurch genehmigen.

Dieser Erlaß ist nebst dem Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Baden-Baden, den 6. Oktober 1868.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

An den Minister des Innern und an den Justizminister.

Nachtrag

zu dem

Regulativ der Schlesischen landschaftlichen Darlehnskasse vom 13. November 1848. (Gesetz-Samml. 1848. S. 410.)

I.

Zu §. 2. des Regulativs. Geschäfte.

Die landschaftliche Darlehnskasse, welche künftig die Firma: „Schlesische landschaftliche Bank zu Breslau" führen wird, ist befugt, außer den ihr bereits gestatteten Lombardgeschäften, fortan auch nachstehend bezeichnete Geschäfte zu betreiben:

1) gezogene und trockene (eigene) Wechsel — vorzüglich solche Schlesischer Land-

Landwirthe — die im Inlande zahlbar sind, zu diskontiren und Wechsel auf Plätze des Auslandes zu kaufen.

Die zur Diskontirung oder zum Ankauf angebotenen Papiere müssen mit einem auf die Darlehnskasse lautenden Giro versehen sein, dürfen nicht später als drei Monate nach dem Datum der Ausstellung verfallen, und es müssen aus ihnen in der Regel wenigstens drei solide Verbundene haften.

Wechsel mit nur zwei Unterschriften dürfen nur ausnahmsweise und nur unter ausdrücklichem Einverständniß beider Mitglieder des Vorstandes der Darlehnskasse erworben werden;

2) das Inkasso von Wechseln, Geldanweisungen, Rechnungen und Effekten zu besorgen, und verzinsliche und unverzinsliche Kapitalien ohne Verbriefung, jedoch gegen Empfangsbescheinigungen, die nur auf den Namen des Einzahlers lauten dürfen, anzunehmen und mit den Eigenthümern der solchergestalt einkassirten oder angenommenen Gelder und Effekten in Giroverkehr, jedoch äußerstens in Höhe des bei der Kasse bestehenden Guthabens zu treten. Die verzinslichen Kapitalien dürfen niemals den doppelten Betrag des Stammkapitals übersteigen, und muß bei Annahme derselben eine Kündigungsfrist von nicht weniger als zwei Monaten vorbedungen werden;

3) Effekten nicht nur von der in §. 2. Litt. C. des Regulativs bezeichneten Art, sondern auch andere Werthpapiere nach denselben Grundsätzen wie die Preußische Bank zu beleihen, zu kaufen und zu verkaufen.

II.

Zu §. 6. des Regulativs. Valuta.

Die landschaftliche Bank zahlt und rechnet in Preußischem Silbergelde nach den Werthen, welche durch das Gesetz über das Münzwesen vom 4. Mai 1857. (Gesetz-Samml. 1857. S. 305.) bestimmt worden sind.

III.

Zu §. 7. Stammkapital.

Das Stammkapital der landschaftlichen Bank wird auf Eine Million Thaler bestimmt und von der Schlesischen Landschaft in baarem Gelde beschafft. Dagegen darf das nach §. 7. des Regulativs zu diesem Zweck gewidmet gewesene Pfandbriefkapital von 800,000 Thalern zurückgezogen werden.

IV.

Zu §. 9. Verwaltung.

An die Stelle des §. 9. treten folgende Bestimmungen:

1) Die laufenden Geschäfte der Bank werden von einem aus zwei Direktoren, davon der eine aus den Mitgliedern der Generallandschafts-

Di-

Direktion genommen werden darf, bestehenden Direktorium verwaltet. Die Ernennung gebührt dem landschaftlichen Engeren Ausschusse; die Namen der Direktoren, sowie eines für Fälle der Verhinderung des Einen oder Anderen im Voraus zu ernennenden Stellvertreters werden öffentlich bekannt gemacht. Bei eigentlichen Rechtsgeschäften muß einer der Generallandschafts-Syndici zugezogen werden.

Gegenüber der Generallandschafts-Direktion ist das Bankdirektorium bei seiner Geschäftsführung an die ihm zu ertheilende Geschäftsinstruktion und sonstige Anweisung gebunden; nach Außen hin aber jedem Dritten gegenüber vertreten die beiden Direktoren mit ihrer gemeinschaftlichen Unterschrift die Bank selbstständig und rechtsverbindlich, auch bei denjenigen Rechtshandlungen, welche sonst nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erheischen. Ein Legitimationsbedenken aus §. 118. Tit. 13. Th. I. des Landrechts kann ihnen nicht entgegengesetzt werden. Gerichtliche Erlasse an die Bank werden einem der Direktoren rechtsverbindlich insinuirt, Eide Namens derselben von den beiden Direktoren rechtsgültig abgeleistet.

2) Der Bank ist als ein Kuratorium die Schlesische Generallandschafts-Direktion vorgesetzt. Dieselbe erhält sich in fortwährender Kenntniß von dem Geschäftsbetriebe der Bank und veranstaltet vierteljährlich eine ordentliche, so oft sie es nöthig findet eine außerordentliche Revision derselben.

Dem landschaftlichen Engeren Ausschusse legt sie alljährlich den von den Direktoren zu erstattenden Geschäftsbericht und die von denselben abzulegende Jahresrechnung zur Entlastung vor, und theilt beide nach erfolgter Decharge den Fürstenthumslandschaften zur Kenntnißnahme mit.

3) Zur Wahrnehmung ihres Oberaufsichtsrechts ernennt die Staatsregierung einen Kommissar, welcher befugt ist, den Sitzungen des Bankdirektoriums und des Kuratoriums ohne Stimmrecht beizuwohnen, sowie von den Büchern und Skripturen der Bank Einsicht zu nehmen, auch die Organe der Bank gültig zusammen zu berufen.

4) Der Status der Bank wird von drei zu drei Monaten veröffentlicht.

V.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die landschaftliche Bank genießt innerhalb des durch das Regulativ vom 13. November 1848. und durch den obigen Nachtrag ihr gestatteten Geschäftsbetriebes die Rechte einer juristischen Person, und kaufmännische Rechte.

2) Ihren Gerichtsstand hat die Bank vor dem Königlichen Stadtgerichte zu Breslau.

3) Die

3) Die von ihr zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in den Amtsblättern der drei Schlesischen Regierungen und in mindestens zwei von der Generallandschafts-Direktion auszuwählenden und in den Amtsblättern zu bezeichnenden Zeitungen.

VI.

Auflösung. Vergl. §. 8.

Bei Auflösung der landschaftlichen Bank wird jeder Fürstenthumslandschaft mit dem von ihr zugeschossenen Stammkapitals-Antheile der darauf entfallene Gewinn pro rata zurück- und ausgezahlt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).